

Sitzungsvorlage
Antrag

Nr.: 2018/863

Antrag der SPD-Fraktion im Kreistag vom 05.12.2017 zur Umsetzung des neuen Prostituiertenschutzgesetzes

Ausschuss Soziales und Migration	27.02.2018	TOP	5
Kreisausschuss	07.05.2018	TOP	



SPD-Fraktion im Kreistag
Lüchow-Dannenberg
Vorsitzender
Hauptstraße 131 a
29490 Neu Darchau
☎ 05853 1329
☎ 03222 3713900
✉ Klaus-PeterDehde@t-online.de

K.-P. Dehde Hauptstraße 131a 29490 Neu Darchau

05.12.17

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion

die große Koalition im Bundestag hat sich auf das neue Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) geeinigt, welches im Juli 2017 in Kraft getreten ist.

Das Gesetz soll unter anderem das Selbstbestimmungsrecht von Menschen in der Prostitution, sowie den Schutz ihrer Gesundheit stärken, die Rechtssicherheit der legalen Ausübung der Prostitution verbessern und die Kriminalität in der Prostitution wie Menschenhandel, Gewalt gegen und Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei bekämpfen.

Das Gesetz beinhaltet unter anderen Anzeige- und Erlaubnispflichten für Prostituierte sowie Zuverlässigkeitsprüfungen für Bordellbesitzer. Desweiteren haben künftig auch die zuständigen Behörden eine Informationspflicht, d.h. bei einer entsprechenden Anlaufstelle sollen gesundheitliche und soziale Beratungen angeboten oder zumindest unbürokratisch vermittelt werden und über branchenspezifische Risiken aufgeklärt werden.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es aus Sicht der SPD Fraktion einer engen Verzahnung von zuständigen Behörden, Polizei und fachlich kompetenter Beratungsstellen.

Vor diesem Hintergrund stellt die Fraktionen der SPD zur Behandlung im zuständigen Ausschuss folgenden

Antrag:

- Der Landkreis Lüchow Dannenberg kooperiert bei der Umsetzung des neuen Prostitutionsgesetzes mit allen wichtigen Akteuren, um für die Betroffenen über die Anmeldung sowie Gesundheits- und Zuverlässigkeitsprüfungen hinaus auch ein umfassendes Beratungsangebot für gesundheitliche oder soziale Fragen zu koordinieren.
- Die Verwaltung des Landkreises bindet im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes Polizei und soweit vorhanden Fachberatungsstellen ein, um ein gemeinsames Konzept zu erarbeiten.
- Die Verwaltung des Landkreises berichtet im Hinblick auf das verschärfte „Meldeverfahren“ über die Auswirkungen auf die damit befasste Dienststelle. Dies bezieht sich sowohl auf die neuen Anzeigepflichten der Prostituierten als auch auf die „regelmäßige Überprüfung“ der Prostitutionsstätten.
- Die Verwaltung berichtet zeitnah über den weiteren Verlauf und aktuellen Sachstand im zuständigen Ausschuss

Heike Bade
Stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Stellungnahme der Verwaltung:

1. Rechtslage:

1.1. Generelle Zuständigkeiten

Durch die am 26.09.2017 beschlossene Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten auf den Gebieten des Gesundheits- und Sozialrechts (ZustVO-GuS) hat das Land die **ordnungsrechtlichen** Aufgaben nach dem ProstSchG rückwirkend zum 01.07.2017 den Landkreisen und kreisfreien Städten übertragen. Die Erledigung erfolgt im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises, die Kommunen handeln somit als untere Verwaltungsbehörden des Landes.

Die **Gesundheitliche Beratung** der Prostituierten gem. § 10 ProstSchG ist durch den Wortlaut des Gesetzes zwingend dem Öffentlichen Gesundheitsdienst vorbehalten. Dem ist der Verordnungsgeber mit der Zuweisung dieser Teilaufgabe an die unteren Gesundheitsbehörden gefolgt.

1.2. Finanzierung (Quelle: NLT-Rundschreiben 1135/2017)

Als Ausgleich für die den Landkreisen und kreisfreien Städten für die Umsetzung des ProstSchG entstehenden Kosten ist ein pauschaler Belastungsausgleich von landesweit 3,1 Mio € vorgesehen. Eine Überprüfung der tatsächlichen Kostenbelastung soll zum 31.12.2018 erfolgen. Das Land hat zugesagt, die notwendige gesetzliche Regelung unverzüglich in die Wege zu leiten.

Der – ebenfalls zu überprüfende – Verteilungsschlüssel beträgt für das Jahr 2018 0,40 € je Einwohner, bezogen auf die zum 31.12.2015 aus dem Zensus 2011 fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen.

2. Umsetzung innerhalb der Kreisverwaltung

2.1. Organisationsvorgaben

2.1.1. Gesundheitliche Beratung

Untere Gesundheitsbehörde für die Landkreise Uelzen und Lüchow-Dannenberg ist der Zweckverband Gemeinsames Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg. Der Aufgabenbereich Gesundheitliche Beratung wird dort wahrgenommen.

2.1.2. Ordnungsrechtliche Aufgaben

Mit Organisationsverfügung v. 06.10.2017 hat der Landrat die Verwaltungsaufgaben in Sachen ProstSchG dem Fachdienst 32 zugewiesen. Der Aufgabenübertragung wurde bisher nicht mit einer Personalzuweisung unterlegt. Stattdessen ist der Fachdienst aufgefordert, Arbeitsaufzeichnungen zur Stellenbemessung zu führen. Bis dahin müssen die anfallenden Arbeiten mit dem vorhandenen Personal zusätzlich erledigt werden.

Die Aufgabe ist im Sachgebiet 32.11 (Gewerbe-, Handwerks- und Schornsteinfegerangelegenheiten) angesiedelt. Das Sachgebiet ist mit einem Kollegen besetzt.

2.2. Zu erwartender finanzieller Ausgleich

Die für die Ermittlung der avisierten Pauschalzuweisung zur Abgeltung des Mehraufwandes zugrunde zu legende Bevölkerungszahl beträgt 50.128. Der Landkreis hat mithin für das Jahr 2018 eine Ausgleichszahlung in Höhe von $(50.128 \times 0,4 \text{ €}) = 20.051.20 \text{ €}$, gerundet

20.000 €

zu erwarten.

2.3. Stand der Umsetzung

Voraussetzung für Aufgabenwahrnehmung war zunächst die Einarbeitung des zuständigen Sachbearbeiters in das Gesetz und Ausführungsvorschriften im Selbststudium. Das ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Weiteres Detailwissen soll im Rahmen einer externen Schulung vermittelt werden. Wegen der großen Nachfrage ist der nächsterreichbare Termin der 26.04.2018.

Für die Verwaltung der Anmeldungen sowie die Ausstellung der vorgeschriebenen Bescheinigungen sind verbindliche Formularvordrucke über die Bundesdruckerei zu beziehen und maschinell auszufüllen. Die dafür erforderliche Hard- und Software ist beschafft. Bei der Installation gab es krankheitsbedingte Verzögerungen. Sie soll bis Ende Februar abgeschlossen sein.

Wie oben dargestellt, erfolgt die Sachbearbeitung nach dem ProstSchG derzeit im Rahmen einer Aufgabenverdichtung. Bearbeitungsbreite und -tiefe können sich deshalb nur an dem vom Gesetz vorgegebenen Mindestrahmen orientieren. Das sind vorrangig die reinen Verwaltungsaufgaben sowie zur Sicherstellung der Gesundheitlichen Beratung der Datenabgleich mit dem Gesundheitsamt. Vor-Ort-Kontrollen sind nur anlassbezogen möglich. Dies geschieht in aller Regel in Zusammenarbeit mit der vom Zoll gestellten Einheit „Finanzkontrolle Schwarzarbeit“. Auf diesem Wege ist sowohl das 4-Augen-Prinzip als auch die notwendige Eigensicherung gewährleistet.

2.4. Abschätzung des Handlungsbedarfes aus ordnungsrechtlicher Sicht

Als Kennzahl zur Beurteilung des Handlungs- und Überwachungsbedarf im Bereich Prostitution kann aus ordnungsbehördlicher Sicht die Anzahl der seit Inkrafttreten des ProstSchG eingegangenen Anmeldungen / Anzeigen in diesem Bereich herangezogen werden. Diese bewegen sich im oberen einstelligen Bereich. Anmeldungen erfolgten dabei sowohl durch einen Bordellbetreiber als auch von Prostituierten, überwiegen mit Migrationshintergrund. Ergänzend müssen bekannte Verstöße gegen Melde- und Anzeigepflichten herangezogen werden. Diese lagen im vergangenen Jahre im unteren einstelligen Bereich. Eine Schwerpunktbildung ist damit nicht zu erkennen. Der unter Ziffer 2.3 dargestellte Bearbeitungsumfang kann auch weiterhin mit dem vorhandenen Personal erfolgen.

3. Umsetzungsmöglichkeiten der von der SPD-Kreistagsfraktion vorgeschlagenen weitergehenden Maßnahmen

Die enge Abstimmung und Kooperation mit weiteren Akteuren, mit dem Ziel ein umfassendes Beratungs- und Umsetzungskonzept zu erarbeiten ist grundsätzlich wünschenswert, anlassunabhängige Kontrollen sind als Präventivmaßnahme anzustreben. Beides stellt im Vergleich zum status quo eine Aufgabenausweitung dar und bedingt die Bereitstellung der dafür notwendigen Sach- und Personalausstattung. Ob diese Ausweitung angesichts der bisher geringen Fallzahlen (s. Ziffer 2.4) erfolgen oder es beim bisherigen Bearbeitungsumfang bleiben soll, bedarf im Spannungsfeld des Zukunftsvertrages der Bewertung und Entscheidung durch die politischen Gremien.
